

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 3. September 2024

**Dossier Nr. 10272, «Regionaljournal ZH SH» vom 6. August 2024 –
«Raubüberfall in Zürich- Keine Nennung der Nationalität der Täterschaft»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. August 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«SRF Radio berichtete über einen Raubüberfall vom Sonntag 4. August (2 Tage später..., warum erst so spät, wurde da etwa noch recherchiert?) und erwähnte, dass die Zürcher Polizei dazu eine Medienmitteilung gemacht habe, https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2024/08/ketteliraeuber_festgenommen.html. Unterschlagen wurde die Tatsache, dass es sich bei dem "Trio" allesamt (Nicht das Trio Eugster....) um 17 / 18 jährige Marokkaner handle. Damit wurde gegen das Sachgerechtigkeitsgebot Art. 4 & 5 RTVG verstossen.

Sowohl NZZ, 20Minuten, die Zürcher Polizei und viele andere Medien erwähnten explizit die Herkunft der Täter, vgl. stellvertretend:

<https://epaper.nzz.ch/article/6/6/2024-08-07/11/329616350?signature=bf23f6ea8f78f02f1a792b076cc2d455e98dc03be25dea0b9fb7fc9b526e28e2>

<https://www.20min.ch/story/zuerich-am-helllichten-tag-jugendliche-reissen-mann-kette-vom-hals-103162795>.

Warum sollte ich eigentlich SRF Nachrichten hören (für die ich jährliche Abgaben zahle, gemäss Auftrag für die "... freie Meinungsbildung") wenn SRF öffentlich bekannte

Informationen vorenthält, die sogar klipp und klar in der polizeilichen Meldung stehen? Muss ich künftig nach den SRF Nachrichten jedesmal noch die Originalquellen konsultieren, um vollständig und objektiv informiert zu werden? Die Recherche wäre Aufgabe des SRF, nicht die meine.

SRF wird einwenden, es gäbe halt viele Raubüberfälle. Ja gut, dann können sie künftig die Berichterstattung besser gleich bleiben lassen und auf "20 Minuten" verweisen, die können dann die Schmuddelnachrichten bringen....

Aber es besteht in diesem Fall durchaus ein öffentliches Interesse:

Wenn man an einem heiterhellen Sonntagmorgen um 10 mitten in der Stadt Zürich als Spaziergänger (zu zweit!!) mit einem tätlichen Anschlag und Raubüberfall rechnen muss, dann ist das nicht mehr normal und man will als Bürger genau wissen, wer die (Schweizer) Rechtsnormen und die zivilen Umgangsformen so eklatant verletzt. Deshalb hatten wohl auch sowohl die Polizei als auch NZZ etc. die Herkunft der Täter genannt - genau weil es ein unerhörter und absolut niederträchtiger Vorfall war. Wir sind hier noch nicht in Saint-Denis und der Anschlag fand auch nicht nachts um 3 im Drogenviertel statt, sondern vor aller Augen am Utoquai. Es hätte jede Passantin treffen können, die eine Halskette trägt. In diesem Fall war offenbar jene des Mannes als Beute attraktiver.

Es ist der Auftrag des SRF, alle bekannten Tatsachen auch zu nennen. Das genau erlaubt die "freie Meinungsbildung" der Zuhörer. Warum soll ich als Zuhörer vom SRF weniger erfahren, als schon in der Polizeimeldung steht? Eigentlich möchte ich sogar mehr wissen, aber 2 Tage waren verstrichen, ohne dass Nennenswertes recherchiert wurde. Wenn SRF die Schweiz systematisch mit gefilterten Nachrichten versorgt, verliert es weiter Glaubwürdigkeit und Neutralität. SRF soll nicht berichten, was ihnen so passt, sondern was Tatsache ist. "Schreiben, was ist." (Quelle: R. Augstein).»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert eine Meldung im Regionaljournal Zürich, Schaffhausen vom 6. August 2024 und bemängelt, dass wir bei einer Meldung zu einem Entreissdiebstahl die Nationalität der Täter nicht genannt haben.

Die Meldung vom 6.8.24 um 06.31 Uhr hatte folgenden Wortlaut:

Usgroubt am häuliechte Tag: Ir Zürcher Inneschtadt hei drü jungi Manne ee 51Jährige aagriffe. Wos Opfer em Sunntig mit sire Frou am Utoquai entlang schpaziert isch, hei sie ihn vu hinge attackiert - und ihm sini Halschetti wäggrisse.

D'Täter hei chönne flüchte, dank ere Beschriibig het Schtadtpolizei Züri s'Trio aber chönne überführe. Die junge Manne siige zwüsche 17ni und 18ni gsii, schribt Polizei. Jetzt liggt dr Fau bir Schtaatsawaltschaft und bir Jugendawaltschaft.

<https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-zuerich-schaffhausen/stadt-zuerich-baut-wegen-rad-wm-gewisse-trottoirs-um?id=12636424>

Gestützt auf die Publizistischen Leitlinien von SRF erwähnen wir die Nationalität eines mutmasslichen Täters immer dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem Delikt bedeutsam ist, wenn sie für das Verstehen der Tat notwendig ist oder wenn ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht. SRF stellt sich jeweils die Frage, ob die Angabe der Herkunft eines Täters hilft, ein Delikt oder einen Vorfall zu verstehen. Das ist beispielsweise bei Terrorismus oder Geiselnahmen der Fall. Im vorliegenden Fall steht die Nationalität nicht in direktem Zusammenhang mit dem Delikt, Diebe kommen aus vielen Ländern. Anders wäre der Fall vermutlich, wenn es sich um organisierte Bandenkriminalität aus einem Land handeln würde, was hier von der Polizei aber nicht angegeben wurde. Die Regionalredaktion Zürich, Schaffhausen hat für ihre Sendung entschieden, die Nationalität nicht zu nennen. Auch im Nachhinein sind wir der Ansicht, dass dieser Entscheid richtig war. In anderen Fällen (Angriff auf einen orthodoxen Juden in Zürich im Herbst) hat sich SRF für eine Nationalitätennennung entschieden.

Die Nennung der Nationalität ist ein hoch politisiertes Thema: Die linke Zürcher Stadtregierung hat 2017 die Nennung von Nationalitäten abgeschafft. Darauf hat die SVP in einer kantonalen Volksinitiative verlangt, dass in Polizeimeldungen die Nationalität immer genannt werden muss. Die Zürcher Stimmbevölkerung hat 2021 einem Gegenvorschlag zur Initiative zugestimmt. Seit Juli 2021 muss deshalb im Kanton Zürich bei Straftaten in jeder Medienmitteilung der Polizei die Nationalität genannt werden, nicht aber ein allfälliger Migrationshintergrund. Die Medien müssen diesem Prinzip nicht Folge leisten, dies würde gegen die Programmautonomie (RTVG Art. 6) verstossen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und hält abschliessend fest:

Die **Publizistischen Leitlinien von SRF** (Version 2024.1.1 vom 04.03.2024) halten in Ziffer 6.10 unter dem Titel «Rassismus und Nationalitätennennung» Folgendes fest:

«Rassismus ist in der Schweiz strafbar. Wenn wir über Rassismus berichten, sorgen wir mit einer Einbettung dafür, dass rassistische Aussagen keine Propagandawirkung entfalten. Auch Aussagen der politischen Gegenseite, von Geschädigten oder von Untersuchungsbehörden geben Gegensteuer.

In der Kriminalberichterstattung sind die ethnische und die nationale Zuordnung der Täterin, des Täters oder von Verdächtigen ein umstrittenes Thema. Wir müssen darauf achten, dass wir keine Vorurteile fördern und deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung abwägen. Umgekehrt dürfen wir Tatsachen nicht einfach ignorieren und uns so dem Vorwurf des Vertuschens aussetzen: Die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Täterinnen, Tätern oder Opfern soll erwähnt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam ist, die Tat besser zu verstehen hilft und ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht.

In längeren Beiträgen oder Dokumentationen können wir bei Bedarf auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit oder Religion stärker eingehen. Denn dort besteht die Möglichkeit, bestimmte Haltungen zu begründen, Zusammenhänge zu erläutern sowie stereotype Vorstellung zu benennen und ihnen entgegenzuwirken.»

Gemäss Ziffer 8.2 der gültigen **Richtlinien des Schweizer Presserats** gilt unter dem Titel «Diskriminierungsverbot» der folgende Grundsatz:

«Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.»

Und in Ziffer 12.1 des **Pressekodex des Deutschen Presserats** wird unter dem Titel «Berichterstattung über Straftaten» Folgendes festgehalten:

«In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.»

https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/pressekodex/Pressekodex_Leitsaetze_RL12.1.pdfXXX

<https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>

Die Behandlung dieser Thematik in den einschlägigen Presse-Richtlinien zeigt, dass es sich bei der Nennung der Nationalität von Straftätern um ein schwieriges Thema handelt, wobei durchwegs ein Abwägen im Einzelfall empfohlen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nationalität in den polizeilichen Pressemitteilungen genannt wird, vor allem dann, wenn die Nationalitätennennung gestützt auf eine gesetzliche Vorgabe oder einen Grundsatzentscheid der Polizeileitung oder der politischen Vorgesetzten erfolgt.

Auch gemäss den Publizistischen Leitlinien von SRF ist entscheidend, ob ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Nennung der Nationalität im konkreten Fall besteht, was vor allem dann der Fall ist, wenn die Nennung der Nationalität im Zusammenhang mit dem Delikt von Bedeutung ist und/oder dazu beiträgt, die Tat besser einordnen zu können. Dabei kommt der Redaktion im Rahmen der gesetzlich garantierten Programmautonomie ein grosses Ermessen zu. Gemäss Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist sie in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und trägt dafür die Verantwortung.

Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darzustellen haben, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann, liegt erst dann vor, wenn für die getroffene Entscheidung (Nationalitätsnennung ja oder nein) auch unter Berücksichtigung des redaktionellen Ermessens keine ausreichenden Gründe vorliegen. Ein Grundsatz, wonach die Nationalität von Straftätern in jedem Fall zu nennen ist, wenn diese in einer polizeilichen Medienmitteilung erwähnt wird, stünde jedenfalls im Widerspruch zur Programmautonomie von Art. 6 RTVG und zu den Publizistischen Leitlinien von SRF, welche mit anderen Grundsätzen der Pressearbeit vergleichbar sind (siehe oben).

Im vorliegenden Fall hat die Redaktion des Regionaljournals Zürich/Schaffhausen auf die Nationalitätennennung verzichtet, da sie den Verzicht vor dem Hintergrund des Delikts als angebracht und die Voraussetzungen gemäss den Publizistischen Richtlinien für die Nennung der Herkunft der Täter als nicht gegeben erachtete. Für die Ombudsstelle wäre es angesichts der Dreistigkeit des Delikts am helllichten Tag vertretbar gewesen, die Nationalität bzw. Herkunftsregion der Straftäter zu nennen, zumal die Häufung von Vermögensdelikten durch nordafrikanische Migranten in den letzten Monaten ein Thema von öffentlichem Interesse war und auch medial aufgenommen und kommentiert wurde.

Der Entscheid der Redaktion lässt sich jedoch gestützt auf die Publizistischen Richtlinien unter Berücksichtigung der Programmautonomie von Art. 6 RTVG rechtfertigen, da sich die Meldung mit einer kurzen Berichterstattung begnügte und auf eine Einordnung der Tat und eine Beleuchtung der Sicherheitslage in Zürich verzichtet wurde. Auch erweist sich das Delikt (Entreissdiebstahl mitten in der Stadt während des Tages) trotz allem nicht als derart ausserordentlich, dass es ohne Nationalitätennennung nicht hätte eingeordnet werden können. Der vorliegende Fall unterscheidet sich deshalb von der Beanstandung Nr. 9932 (Radio-Bericht vom 9. Februar 2024 zur Geiselnahme in Essert-sous-Champyent). Dort gelangte die Ombudsstelle in ihrem Schlussbericht vom 20. März 2024 angesichts der besonderen Art des Delikts zum Schluss, dass der Verzicht auf die Nennung der Nationalität des Täters gegen die Publizistischen Richtlinien von SRF versties und auch eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG darstellte.

Die Ombudsstelle erblickt deshalb im Verzicht auf die Nennung der Nationalität der Straftäter im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz